

# **Satzung des Sängerkreises Rhein-Wupper/Leverkusen**

## **§ 1 – Name und Sitz**

Der Sängerkreis Rhein-Wupper/Leverkusen e.V. (SKRWL) im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. wurde 1946 gegründet.

Er ist unter dem Namen Sängerkreis Rhein-Wupper/Leverkusen e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leverkusen eingetragen

Er hat seinen Sitz in Leverkusen.

## **§ 2 – Zweck**

Der Sängerkreis Rhein-Wupper/Leverkusen e.V. (weiterhin SKRWL genannt) sieht seine Aufgabe in der Pflege des Liedes und in der Ausbreitung des Chorgesanges.

Auch will er der Jugend durch die Förderung der Musikpflege in den Sing- und Instrumentalkreisen der Kinder - und Jugendchören frühzeitig die Werte des Singens und der Musik nahe bringen. Der SKRWL erfüllt damit eine kulturelle Gemeinschaftsaufgabe und dient der Volksbildung. Das Kulturprogramm des Chorverbands Nordrhein-Westfalen e.V. (weiterhin CV NRW genannt) und des Deutschen Chorverbands e.V. (weiterhin DCV genannt) ist Richtlinie seiner Arbeit.

Der SKRWL dient als Verwaltungseinheit des CV NRW. Die Tätigkeit erfolgt im Einklang mit der Satzung des CV NRW und den von seinen Organen gefassten Beschlüssen.

Der SKRWL bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen Staats- und Lebensform. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

Der SKRWL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des SKRWL dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

Mitglieder im SKRWL können sein:

- Gemischte Chöre
- Frauenchöre
- Männerchöre
- Jugendchöre und Kinderchöre, die nach § 4 der Satzung der Sängeryugend im CV NRW Mitglieder sind, sofern sie die in § 2 angegebenen Ziele verfolgen, darüber hinaus auch ihnen angeschlossene Instrumental – und Musizierkreise.

Die Mitgliedschaft im SKRWL ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern in den SKRWL bestimmt die Mitgliederversammlung (Sängertag) des SKRWL.

Die Mitgliedschaft im SKRWL bedeutet gleichzeitig die Mitgliedschaft im CV NRW. Der CV NRW ist Mitglied des DCV.

Das Ende der Mitgliedschaft im SKRWL ist zugleich verbunden mit dem Ausscheiden aus dem CV NRW und dem DCV.

### **§ 5 – Kündigung und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft im SKRWL kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung des SKRWL ausgeschlossen werden. Auch ein Beschluss des CV NRW (siehe § 2) kann zum Ausschluss führen.

Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte, auch an dem Kassenbestand des SKRWL und dem Vermögen des CV NRW.

Das Mitgliedsrecht ruht, wenn die Verpflichtungen des Mitgliedes trotz Mahnungen und Verwarnungen durch den Vorstand des SKRWL oder des CV NRW nicht eingehalten werden.

Ausschluss, Mahnung und Verwarnung sind gegen Einschreiben/Rückschein zuzustellen.

Gegen einen Bescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch beim SKRWL einlegen, der endgültig auf der nächsten Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Bis zu einer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 6 – Rechte**

Die Mitglieder des SKRWL sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung keinen Beschränkungen unterworfen. Verfassung und Verwaltung müssen aber mit den Vorschriften dieser Satzung in Einklang stehen. Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der SKRWL, der CV NRW und der DCV erwirken, und haben das Recht zur Benutzung der Einrichtungen des SKRWL, des CV NRW und des DCV sowie zur Teilnahme an den Verbands- und Bundesveranstaltungen.

### **§ 7 – Pflichten**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des SKRWL und des CV NRW zu fördern und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des SKRWL, des Beirates und des Sängertages des CV NRW auszuführen.

Sie haben zu ihren Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten dem Vorsitzenden des SKRWL oder einem von ihm Beauftragten aus dem Vorstand freien Zugang zu gewähren.

Die Kinder- und Jugendchöre sind besonders verpflichtet, die nach dem Landesjugendplan vorgeschriebenen jugendpflegerischen Aufgaben wahrzunehmen. Die Satzung der Sängerjugend im CV NRW ist von den Kinder- und Jugendchören einzuhalten.

Der SKRWL erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Dieser setzt sich aus dem

Beitrag und den Umlagen für den CV NRW und den DCV sowie den Beiträgen und eventuellen Umlagen für den SKRWL zusammen. Über die Höhe der Beiträge und eventueller Umlagen, soweit sie allein für den SKRWL bestimmt sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die festgesetzten Beiträge und Abgaben sind bis zum 30. September des jeweiligen Jahres an den SKRWL zu zahlen.

## **§ 8 – Verwaltung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Verbindliche Adresse des SKRWL ist die des jeweiligen Vorsitzenden.

Verbindliche Mitgliedsadresse ist die des betreffenden Vorsitzenden, wenn nicht von ihm eine andere Adresse schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 9 – Organe**

Organe des SKRWL sind:

- Die Mitgliederversammlung (Sängertag)
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

## **§ 10 – Die Mitgliederversammlung (Sängertag)**

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des SKRWL. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitgliedsvertreter beschlussfähig.

Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt und eine Wahl als nicht erfolgt.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Halbjahr durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

Jedes Mitglied entsendet Beauftragte zur Mitgliederversammlung.

Ein Beauftragter des Mitgliedes ist stimmberechtigt.

Im Übrigen erfolgt die Einberufung, wenn dringende Gründe es erfordern oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, zu richten.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens 30 Tage vor ihrem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern in schriftlicher Form zu übersenden. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 14 Tage zuvor schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, einzureichen. Von dort sind sie den übrigen Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 10 dritter Absatz, Satz 2 ist binnen 40 Tagen nach Eingang des Antrages abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des SKRWL, im Fall seiner

Verhinderung von seinem satzungsgemäßen Stellvertreter geleitet. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand nehmen an der Mitgliederversammlung teil.

### **§ 11 – Aufgaben der Mitgliederversammlung (Sängertag)**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes/ des Geschäftsberichtes
3. Entgegennahme des Kassenberichtes
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
5. Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes
6. Wahl von 2 Kassenprüfern  
Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
7. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes
8. Festsetzung des Beitrages und eventueller Umlagen
9. Entscheidung über Berufung von Mitgliedern
10. Erledigung von Anträgen nach vorheriger Bearbeitung durch den Vorstand

Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Ziff. 1 werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4), sonst mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Beauftragten gefasst. **Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.**

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine **Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 45 Tagen nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.** Gegen diese Niederschrift können die Mitglieder innerhalb von 30 Tagen beim geschäftsführenden Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen. Wird die Frist zum Widerspruch überschritten, gilt die Niederschrift als **genehmigt.** Ist ein Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand innerhalb dieser Frist von 30 Tagen eingegangen, wird der Widerspruch auf die Tagesordnung des nächsten Sängertages gesetzt. Der Sängertag entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Widerspruch.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Begehrt ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung, so ist vorab über diesen Antrag abzustimmen. Für Wahlen und Abstimmungen gilt sinngemäß § 10.

### **§ 12 – Geschäftsführender Vorstand**

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- Vorsitzender des SKRWL
- stellv. Vorsitzender des SKRWL
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Kreischorleiter

### **§ 13 – Erweiterter Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören des Weiteren an

- stellv. Geschäftsführer
- stellv. Schatzmeister
- Vertreter der Kinder- und Jugendchöre (Jugendreferent des SKRWL)
- Kreisjugendchorleiter
- Frauenbeauftragte des SKRWL
- bis zu fünf Beisitzer

### **§ 14 – Wahlverfahren und Wahlperiode**

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden – ausgenommen der Jugendreferent des SKRWL, der Kreisjugendchorleiter und die Frauenbeauftragte des SKRWL – vom Sängertag alle drei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

**Der Kreischorleiter wird vom Vorstand vorgeschlagen und auf dem Sängertag von den Vertretern der Mitglieder berufen.**

Der Jugendreferent des SKRWL und der Kreisjugendchorleiter werden von den stimmberechtigten Vertretern der Kinder- und Jugendchöre usw., die der Sängerschaft im CV NRW angeschlossen sind, auf drei Jahre gewählt und vom Sängertag bestätigt.

Die Frauenbeauftragte des SKRWL wird von den stimmberechtigten Vertreterinnen der Frauenchöre und der Frauen der Gemischten Chöre auf drei Jahre gewählt und vom Sängertag bestätigt.

**Die erforderlichen Wahlversammlungen beruft der Vorsitzende des SKRWL ein.**

Jede Person, deren Chor als Mitglied dem SKRWL angeschlossen ist, kann in den geschäftsführenden oder in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Zwei Kassenprüfer überprüfen die Kasse und Rechnungslegung des SKRWL jährlich vor dem Termin des Sängertages und im Besonderen dann, wenn die Mitgliederversammlung (Sängertag) dies beschließt. **In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt, während der andere Kassenprüfer noch ein weiteres Jahr im Amt verbleibt.**

### **§ 15 – Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, setzt Termine und Tagesordnungen für die Mitgliederversammlung (Sängertag) fest, erstattet Bericht über seine Tätigkeit und legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben.

**Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen. Die Ergänzungswahl wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen und endet mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes.**

Der Vorsitzende des SKRWL lädt mindestens viermal im Jahr zur Vorstandssitzung ein und leitet sie. Er kann seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied hierzu berufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Der Vorstand des SKRWL gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

### **§ 16 – Vertretung**

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur dann tätig wird, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand gemäß § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

### **§ 17 – Finanzierung**

Die Tätigkeit des SKRWL wird finanziert durch:

1. Beiträge
2. Zuwendungen der öffentlichen Hand
3. Eigenleistungen
4. Beihilfen, Spenden, Schenkungen

### **§ 18 – Gleichstellungsklausel**

Werden Ämter und Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten deren Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.

### **§ 19 – Auflösung**

Die Auflösung des SKRWL ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Ein entsprechender Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder anwesend sind.

Ist diese Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Die Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen.

Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Delegierten.

Über das Vermögen bestimmt die MV mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Vermögen wird der Chorstiftung NRW zugeführt oder für gemeinnützige Zwecke der Kulturpflege im Sinne dieser Satzung im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt verwendet.

### **§ 20 – Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **15.06.2013** beschlossen und von den Delegierten bei .0.Gegenstimme(n) angenommen. Sie ersetzt die Satzung vom 06. Februar 1985 und deren weitere Änderungen.

2. Diese Satzung tritt durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen in Kraft.